

ich auch über die Oeffentlichkeit bei dem Schiedsgerichte mich gleichgültig ausgesprochen und sie als etwas Gleichgültiges bezeichnet, so muß ich mich hier unbedingt für das Gegentheil erklären und trete demnach den Anträgen der Deputation, auch in Bezug auf Schwurgerichte, nach ihrem ganzen Inhalte vollkommen bei.

Vicepräsident Eisenstuck: „Meine Herren, ich muß nun auf §. 69 der Landtagsordnung zurückgehen, wo es so heißt: „Nachdem die eingeschriebenen Sprecher gesprochen haben, wird die allgemeine Berathung nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere §. 72 bis mit 82 enthalten sind“; ferner auf §. 67, wo es heißt: „Wenn eine Trennung der allgemeinen Berathung von der besondern stattfindet, steht jedem Mitgliede der Kammer bis zum Beginne der Berathung frei, zum Behufe der allgemeinen als Sprecher über den Gesetzentwurf oder Antrag sich bei dem Secretariate aufzeichnen zu lassen.“ Die Zahl der eingeschriebenen Sprecher ist erschöpft; ich sehe mich also veranlaßt, die fernere Berathung ihren Fortgang nehmen zu lassen; bemerken muß ich aber, daß man von Anfang herein darüber einverstanden war, daß man über die sämtlichen Gegenstände vereinigt spreche, wie auch geschehen ist, daß nämlich über die Oeffentlichkeit und über die Schwurgerichte gesprochen wird. In der bisherigen Maaße wird also auch die Berathung ferner fortzusetzen sein, und ich habe die Herren, welche sprechen wollen, zu ersuchen, sich anzumelden. Ich muß aber auch bemerken, daß, da mehr als zweimal über denselben Gegenstand nicht zu sprechen ist, die Herren, welche einmal schon gesprochen haben, jetzt noch einmal sprechen können. Es würde also zunächst der Abgeordnete Joseph das Wort haben.

Abg. Joseph: Ich erbat mir das Wort zu einer kurzen Replik gegen den Herrn Staatsminister, welcher einige meiner Skizzen aus der Richterstube, aber nur einige derselben herausgehoben und deren Richtigkeit bestritten hat. Der Herr Staatsminister führte insbesondere an, daß der Vorwurf, den ich den Entscheidungsgründen, wie sie zeither gegeben würden, gemacht hätte, durch meine eignen Worte sich als unrichtig bezeige. Ich hatte allerdings angeführt, daß weitläufige Entscheidungsgründe mitunter gegeben würden, dieselben aber nur eine geschichtliche Darstellung enthielten, nicht aber Rechtsgründe. Der Herr Staatsminister erwidert dagegen, wenn die geschichtlichen Gründe angegeben würden, wie sie es müßten, und alsdann der Richter erkläre, daß er hieraus seine Ueberzeugung geschöpft habe, dies eben der Entscheidungsgrund sei. Dieses glaube ich nicht zugeben zu können. Die bloße Behauptung, daß der Richter aus Thatsachen überzeugt sei, ist kein Entscheidungsgrund; das wäre eine wahre Dictatur. Wenn der Herr Staatsminister ferner jene Erkenntnisse, die ich anführte, damit entschuldigte, daß bloß eine falsche Subsumtion der Thatsachen unter einen Artikel des Criminalgesetzbuches stattgefunden habe, so ist das ein Grund, der Alles entschuldigt, der also zu viel beweist; damit ließe sich am Ende jede falsche Entscheidung und jede Qualität der Entscheidungsgründe entschuldigen oder rechtfertigen.

Ich habe übrigens die specielle Hinweisung auf den jetzigen Zustand des Gerichtsverfahrens nicht unternommen, um daraus die Gewähr der Oeffentlichkeit zu beweisen und Gründe zu schöpfen gegen den Vorschlag der Regierung, sondern ich habe bloß das Gerichtsverfahren zu schildern gesucht, um die Dringlichkeit einer Reform vor Augen zu legen. Gegen den Vorschlag der Regierung werde ich aus ganz andern Gründen und hauptsächlich um deswillen stimmen, weil durch Staatsanwaltschaft ohne Oeffentlichkeit eine höchst gefährliche Macht in die Strafrechtspflege eingeführt wird; in den Ländern, wo die Oeffentlichkeit des Strafgerichtsverfahrens besteht, ist der Staatsanwalt mitunter eine dem Ansehen und der Unabhängigkeit des Richters gefährliche und eine der Bertheidigung und Entschuldigung des Angeklagten verderbliche Macht; wie viel mehr würde sie es nicht sein ohne den Schutz der Oeffentlichkeit; und ich werde deshalb dagegen stimmen, weil ich in der beschränkten Oeffentlichkeit, wie sie der Herr Staatsminister geben will, eine Inconsequenz der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen andere, von ihm ausgeschlossene Staatsbürger, welche bei der im allgemeinen Interesse des Staates liegenden Gerechtigkeitspflege gleiches Interesse wie Gemeindevertreter haben, und mit diesen, wenn diese einmal ein Recht haben, gleiches Recht verlangen können, und weil ich, da diese auch dasselbe Recht verlangen würden, das man mit der Zeit ihnen nicht vorenthalten könnte, bis dahin in jener Beschränkung der Oeffentlichkeit nur einen Bankapfel für das ganze Land erblicke. Meine Notizen über den Zustand unserer Strafrechtspflege aber habe ich, wie gesagt, bloß deshalb angeführt, um die große Dringlichkeit, die Unaufschieblichkeit der Reform vor Augen zu stellen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich würde nicht nochmals um das Wort gebeten haben, wenn es nicht meinen Antrag betraf. Ich kann es natürlich dem Herrn Referenten nicht zumuthen, das Wenige, was ich zu sagen habe, zur Bertheidigung dieses Antrags vorzubringen, da er dem Deputationsberichte entgegengesetzt ist. Also bloß in Bezug auf die Stellung meines Antrages und auf einige Einwürfe dagegen muß ich mir ein paar Worte erlauben. Man war über die Stellung desselben zweifelhaft; man sagt, er sei unbestimmt. Ich kann das durchaus nicht zugeben. Wenn man gegen den ersten Antrag der Deputation, von den Schwurgerichten abzusehen, stimmt, so muß man natürlich für meinen stimmen, und so umgekehrt. Also eine Unbestimmtheit finde ich nicht. Daß ich ihn aber nicht anders gestellt habe, hat seinen Grund darin, weil ich in den Deputationsbericht nicht wesentlich eingreifen wollte. Sonst hätte ich eine Veränderung des ersten Hauptantrags der Deputation vorschlagen müssen; das konnte aber nicht meine Absicht sein. Von dem Abgeordneten Beyer wurde eingewendet, daß es gar nicht nothwendig sei, ein Amendement zu stellen, weil es ohnehin jeder Ständeversammlung freistünde, darauf zurückzugehen. Aber ich muß darauf entgegnen, daß, wenn wir von Seiten der Staatsregierung bei dem zu erwartenden Gesetzentwurfe eine Mittheilung über Schwurgerichte erhalten, es für die Ständeversammlung